



Von Gottes Gnaden

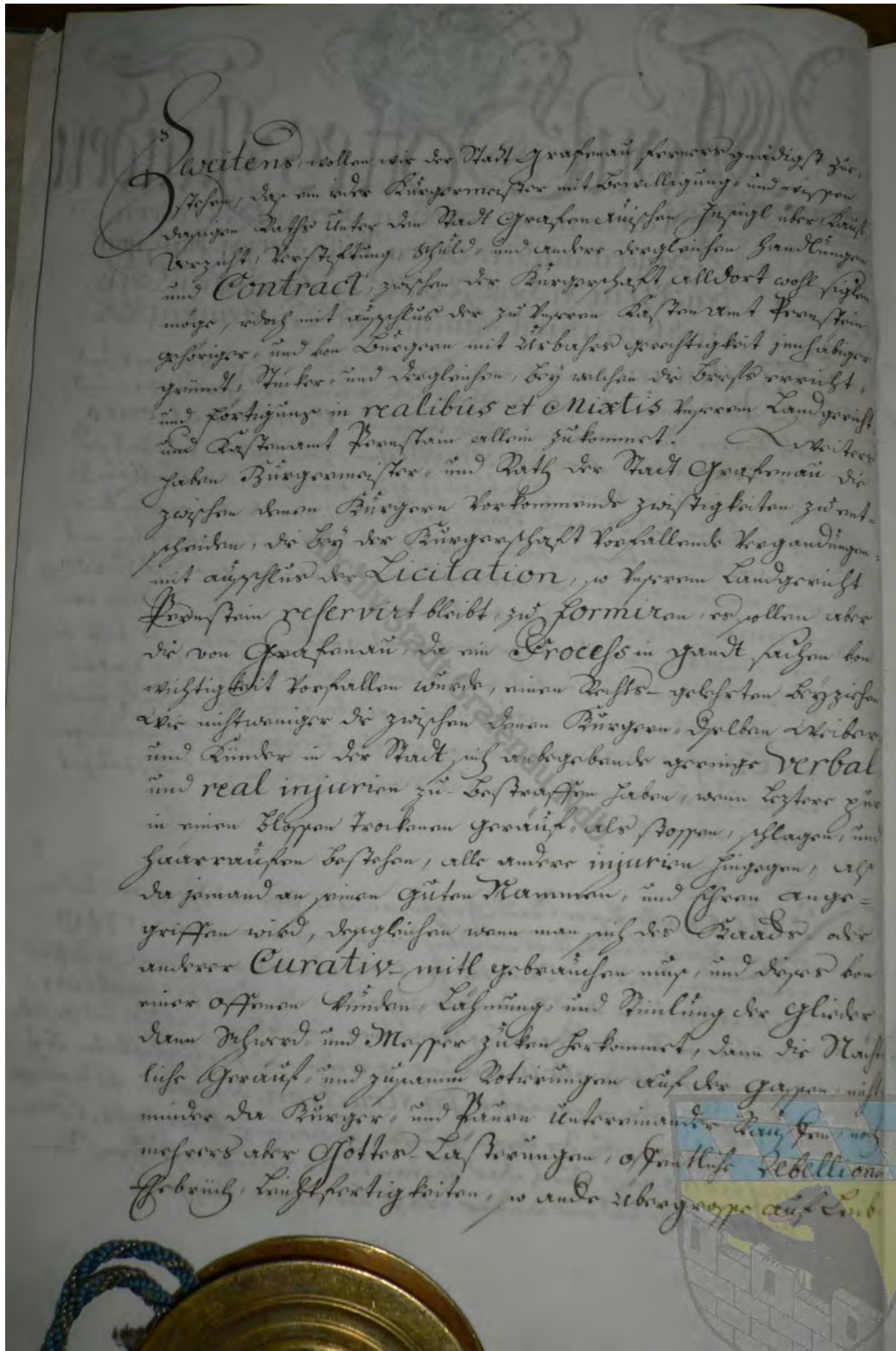
Maximilian Joseph in Ober und Niedern=

Bayern auch der Obern Pfaltz Herzog, Pfalzgraf
bey Rhein des Heyl(igen) Röm(ischen) Reichs Erztruchsess
und Churfürst Landgraf zu Leichtenberg etc. etc.

Bekennen hiermit als einig regierender Chur= und Landesfürst und
thuen khund männiglich, das Uns Unsere Liebe Getreue Burgermaister und
Rath Vnserer Stadt Grafenau etliche Briefs= und *Confirmaciones*
ihrer hergebrachten Freyheit *Privilegien*, Hand-Vesten und Stadt-Ord=
nung, so solche von unseren Durchläuchtigsten Vorfahrern der Durchläuch=
tigsten Chur= und Herzogl. Haus Baiern Christmildesten angedenkens,
auch sonst vor langen Jahren zurück erlanget, und in abschriften mit
ihrer unterthänigsten Bittschrift fürgelegt, auch diese gnädigst zu *con=*
firmiren solchergestalten gebetten hat.

Wenn wir
nun ermelt Unserer Stadt Grafenau mit gnaden gewogen, solch ihr Be=
gehren auch nicht für unbillig gehalten, sofort nach gnädigst abver=
langten und eingesenden Gutachten in platz deren verscheidentl. briefen
und *Confirmaciones* hernachgesetzte Freyheiten und Ordnungen
von neuen, besser erleiteter, huldreichist verliehen und bestätigt
haben, nämlich und

Erstens solle unsere Stadt Grafenau alle Jahr mit Vorwissen und in
beysein unsers Land Richters am Pernstain vermög der in *anno* 1740
erlassenen Stadt- und Markts *Instruction* eine förmliche Raths=
wahl allzeit um das Neue Jahr zuhalten, die *Confirmation*
hierüber von unserer Regierung Straubing zuerhollen schuldig und gehal=
ten seyn, hierbey alle Unordnung, Geverden und Partheylichkeiten bey
Vermeidung der in ersagter *Instruction* begrieffenen bestrafungen
zuunterlassen, außer dessen gedachter Regierung bevorstehet, *com=*
missions-weis durch das Rentamt oder Landgericht Pernstain
vorgreifen und eine andere wahl vornehmen lassen



1/2

Zweitens wollen wir der Stadt Grafenau ferners gnädigst zue-
stehen, das ein ieder Burgermaister mit bewilligung und wissen
dasigen Raths unter den Stadt Grafenauischen *Insigl* über Kauf,
Verzicht, Verstiftung, schuld und andere dergleichen handlungen
und *Contract* zwischen der Burgerschaft all dort wohl siglen
möge, iedoch mit ausschlus der zu Unseren Kastenamt Pernstein
gehöriger und von burgern mit Urbahrs-gerechtigkeit jnnhänger
gründt, Stücker und dergleichen, bey welchen die briefserricht-
und förtigung in *realibus et Mixtis* unserem Landgericht
und Kastenamt Pernstain allein zukommet. Weiters
haben Burgermaister und Rath der Stadt Grafenau die
zwischen denen Burgern vorkommende zwistigkeiten zu ent-
scheiden, die bey der Burgerschaft vorfallende vergandungen
mit ausschlus der *Licitation*, so unserem Landgericht
Pernstain *reservirt* bleibt, zu *formiren*; es sollen aber
die von Grafenau, da ein *Process* in gandt sachen von
wichtigkeit vorfallen wurde, einen Rechts-gelehrten beyziehen.
Wie nichtweniger die zwischen denen Burgern, derselben Weiber
und Kündler in der Stadt sich anbegebende, geringe *verbal-*
und *real injurien* zu bestraffen haben, wenn letztere pur
in einen blossen trockenen geräuff, als stossen, schlagen und
haarraufen bestehen, alle andere *injurien* hingegen, als
da jemand an seinen guten Nammen und Ehren ange-
griffen wird, desgleichen, wenn man sich des Baaders oder
anderer *Curativ-mitl* gebrauchen mus und dises von
einer offenen Wunden, Lähmung und Stimlung der Glieder,
dann Schwert und Messer zucken herkommet, dann die Nächt-
liche Geräuf und zusamm Rotierungen auf der Gassen, nicht-
minder, da Burger und Paurn untereinander Rauffen, noch
mehrs aber Gottes Lästerungen, öffentliche Rebellion,
Ehebrüch, Leichtfertigkeiten, so andere übergrosse, auf Leib-

und Leben gehende, in der *Malefiz* einschlagende *Verbal-*, dann solche *real injurien*, wobey eine offene Wunden, Lähmung und Stimlung an gliedern, jtem Schwerd- oder Messer-zucken beschiehet, sollen iederzeit fleisigst, ungeachtet derley Unthaten von denen Burgern und ihren Kündern veriebt, zu Gericht überschrieben und alldahin der abstraffung willen überlassen werden; gleich auch all dasienige, was *ex Contractu vel quasi Contractu, ex delicto vel quasi delicto*, oder was immer einer arth herriehret, und von auswändigen in dem Grafenauischen Burggeding geschiehet, von unserem Land Richter verhandlet werden solle; sofern aber wegen einer in dem Burggeding fürgefallenen sach zwischen einem Auswändigen und burger sich ein Stritt erregete, der Erstere Kläger wäre, müste socher dem burger bey der Stadt Obrigkeit klagen, *vice versa* der Burger, wenn er die Stell des Klägers vorstellt, den auswärtigen bey dem Landgericht belangen; wie dann alle die ienige, welche nicht wirkliche burger, od burgers Kündler von Grafenau, als unburgerliche Ehehalten, bey-sitzer, Tagwercher und derley Innleüth, für auswärtige der *Jurisdiction* halber anzusehen sind.

Dritens wollen wir gnädigst befohlen lassen, das die von Grafenau in geringen *Pollicey* Verbrechen, als da ist das über die bestimmte zeit Nächtliche Zöchen in denen Würthshäusern, verbottens Spillen, Tanzen und dergleichen, die burger und burgers Kündler zur gezimmenden bestraffung ziehen, bey verspiederender *Connivenz* aber unser Pflagergericht von *Ober-Inspectionen*-wegen vorzugreifen bestellet ist. Belangend hingegen Ellen, Maas und Gwicht sollen diese Sie von Grafenau mit gemeiner Stadt-March bezeichnen, die *Visitationes*

und Leben gehende, in der *Malefiz* einschlagende *Verbal-*, dann solche *real injurien*, wobey eine offene Wunden, Lähmung und Stimlung an gliedern, jtem Schwerd- oder Messer-zucken beschiehet, sollen iederzeit fleisigst, ungeachtet derley Unthaten von denen Burgern und ihren Kündern veriebt, zu Gericht überschrieben und alldahin der abstraffung willen überlassen werden; gleich auch all dasienige, was *ex Contractu vel quasi Contractu, ex delicto vel quasi delicto* oder was immer einer arth herriehret und von auswändigen in dem Grafenauischen Burggeding geschiehet, von unserem Land Richter verhandlet werden solle; sofern aber wegen einer in dem Burggeding fürgefallenen sach zwischen einem Auswändigen und burger sich ein Stritt erregete, der Erstere Kläger wäre, müste socher dem burger bey der Stadt Obrigkeit klagen, *vice versa* der Burger, wenn er die Stell des Klägers vorstellt, den auswärtigen bey dem Landgericht belangen; wie dann alle die ienige, welche nicht wirkliche burger oder burgers Kündler von Grafenau, als unburgerliche Ehehalten, bey-sitzer, Tagwercher und derley Innleüth, für auswärtige der *Jurisdiction* halber anzusehen sind.

Dritens wollen wir gnädigst ferners geschehen lassen, das die von Grafenau in geringen *Pollicey* Verbrechen, als da ist das über die bestimmte zeit Nächtliche Zöchen in denen Würthshäusern, verbottens Spillen, Tanzen und dergleichen, die burger und burgers Kündler zur gezimmenden bestraffung ziehen, bey verspiederender *Connivenz* aber unser Pflagergericht von *Ober-Inspectionen*-wegen vorzugreifen bestellet ist. Belangend hingegen Ellen, Maas und Gwicht sollen diese Sie von Grafenau mit gemeiner Stadt-March bezeichnen, die *Visitationes*

zu dem Kommissar, gute Absicht bestellen, ob nicht heimlich andere
 gebraucht werden, oder andere Ungerechtigkeiten unterlaufen, ohn-
 vermerkt, sonderlich wo ein Verdacht ist, einfallen lassen, so fort
 diejenige, deren ihre Ellen, Maas und Gewicht nicht mit gmeiner
 Stadt-Maas bezeichnet gefunden werden, mit gehöriger Straff
 angesehen, wo in gegenstand bey versprierender *Connivenz*
 oder Partheylichkeit unser Landgericht von Ober-*Inspectionen*
 wegen vorzugreifen wohl macht hat, alle anderweitige *Excess*
 und geverde aber sowohl bey Ellen, Maas, und Gewicht, als
 in anderen *Pollicey*-sachen verbleiben unserem Pfliggericht zur
cognition und bestraffung *privative* vorbehalten, wie
 wir denn auch der Fürkauf und Käudereyen halber verord-
 net haben wollen, das wer hierinfals betreten wird, er seye
 Burger oder Paur, bey unserem Pfliggericht abgestraft werden
 solle. Gleich dem selbes sowohl in diesen als anderen *Pollicey*
 fallen diejenige, so keine Burger oder Burgers Kändler sind,
 zur gehörigen bestraffung allmahl zuziehen hat.

Drittens, solle es mit haltung der Hochzeiten auf dem
 Rathhaus, wie bishero gewöhnlich gewesen, noch ferners
 observirt werden.

Fünftens, solle alle Wochen in der Stadt Grafenau und zwar
 am Montag, oder, so auch, solches ein Kirchen Feyrtag ein-
 fallet, den Negsten tag darnach Wochenmarkt gehalten
 und zu vermeydung der schädlichen Fürkaufs, dann ver-
 botener Kauderey der burgersmann zu bauung der
 Wochenmärkt von solch angehalten, wie auch, damit solcher
 von dem Landmann beschehe, unser Landgericht Pernstain
 hilfliche hand zu bieten hat, hierummen dasselbe von denen
 von Grafenau fahl bedarfens zu *imploriren* ist.

öfters vornemmen, gute absicht bestellen, ob nicht heimlich andere
 gebraucht werden oder andere Ungerechtigkeiten unterlaufen, ohn-
 vermerkt, sonderlich wo ein Verdacht ist, einfallen lassen, so fort
 diejenige, deren ihre Ellen, Maas und Gewicht nicht mit gmeiner
 Stadt-Maas bezeichnet gefunden werden, mit gehöriger Straff
 angesehen, wo in gegenstand bey versprierender *Connivenz*
 oder Partheylichkeit unser Landgericht von Ober-*Inspectionen*
 wegen vorzugreifen wohl macht hat, alle anderweitige *Excess*
 und geverde aber sowohl bey Ellen, Maas und Gewicht als in
 anderen *Pollicey*-sachen verbleiben unserem Pfliggericht zur
cognition und bestraffung *privative* vorbehalten, wie
 wir denn auch der Fürkauf und Käudereyen halber verord-
 net haben wollen, das wer hierinfals betreten wird, er seye
 Burger oder Paur, bey unserem Pfliggericht abgestraft werden
 solle. Gleich denn selbes sowohl in diesen als anderen *Pollicey*
 fallen diejenige, so keine Burger oder Burgers Kändler sind,
 zur gehörigen bestraffung allmahl zuziehen hat.

Viertens solle es mit haltung der Hochzeiten auf dem
 Rathhaus, wie bishero gewöhnlich gewesen, noch ferners
 observirt werden.

Fünftens solle alle Wochen in der Stadt Grafenau und zwar
 am Montag oder, so auf solchen ein Kirchen Feyrtag ein-
 fallet, den Negsten tag darnach Wochenmarkt gehalten
 und zu vermeydung der schädlichen Fürkaufs dann ver-
 botener Kauderey der burgersmann zu bauung der
 Wochenmärkt ernstlich angehalten wie auch, damit solcher
 von dem Landmann beschehe, unser Landgericht Pernstain
 hilfliche hand zu bieten hat, hierummen dasselbe von denen
 von Grafenau fahl bedarfens zu *imploriren* ist

In simili confirmiren wir auch ebenfalls iedmalliges versuchen
und wiederruffen denen von Grafenau die hergebrachte Fünf
Jahrmärkt dermassen gnädigst, das der Erste am Neuen Jahrs.
tag, der zweyte Montag vor *Palmarum*, der dritte am negsten
Sonntag nach dem *Festo Corporis Christi*, der vierte den
negsten Sonntag nach *Mariae* Himmel-fahrt, und der Fünfte
den Donnerstag vor St. *Catharina* gehalten werden solle.

Sechstens, wenn Salz, getreid, oder andere Pfennwert in die Stadt
Grafenau geführet, solle ein Schääb aufgesteckt werden, zwey
Stund aufgesteckt verbleiben, in solcher zeit, sollen die Bürger
und Einwohner zu Grafenau den vorkauf haben, niemand
fremden zu kaufen gestattet werden, wenn aber die zwey Stund
vorbey, mag ein ieder sein Pfennwert verkaufen, vertreiben
und tragen, wohin es ieden gelust und nützlich seyn kann.
Es solle auch auf dem Land der Fürkauf verboten werden; wer
aber zu kauffen und zu verkaufen hat, der soll seine pfennwert
zu denen Wochen- oder Jahr-Märkten bringen.

*In simili confirmiren wir auf ebenfalls iedmalliges versuchen
und wiederruffen denen von Grafenau die hergebrachte Fünf
Jahrmärkt dermassen gnädigst, das der Erste am Neuen Jahrs.
tag, der zweyte Montag vor Palmarum, der dritte am negsten
Sonntag nach dem Festo Corporis Christi, der vierte den
negsten Sonntag nach Mariae Himmel-fahrt und der Fünfte
den Donnerstag vor St. Catharina gehalten werden solle.*

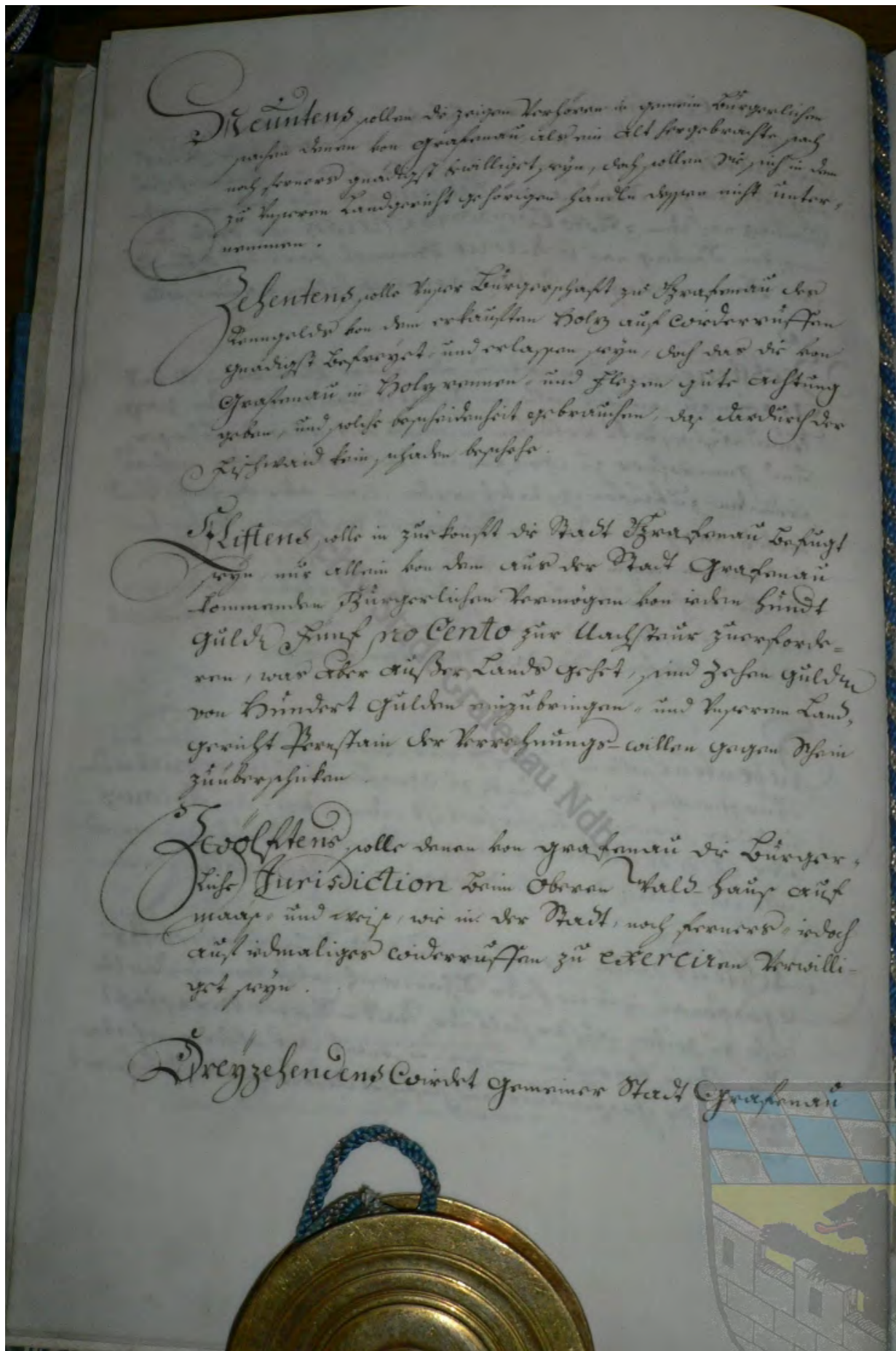
*Sechstens, wenn Salz, getreid oder andere Pfennwert in die Stadt
Grafenau geführt, solle ein Schääb aufgesteckt werden, zwey
Stund aufgesteckt verbleiben, in solcher zeit sollen die burger
und Innwohner zu Grafenau den vorkauf haben, niemand
fremden zu kaufen gestattet werden, wenn aber die zwey Stund
vorbey, mag ein ieder sein Pfennwert verkaufen, vertreiben
und tragen, wohin es ieden gelust und nützlich seyn kann.
Es solle auch auf dem Land der Fürkauf verboten werden; wer
aber zu kauffen und zu verkaufen hat, der soll seine pfennwert
zu denen Wochen- oder Jahr-Märkten bringen.*

Siebtens, solle in zuekonfft ieder Bürger in Schuld-sachen bey
Bürgermeister und Rath zu Grafenau *Convenirt* werden
und wer hierwieder beschwehret ist, deme stehet der *Recours*
oder *appellation* zu unserer Regierung Straubing bevor; es
solle auch längstens alle vierzehnen tag Rath gehalten werden.

*Siebtens solle in zuekonfft ieder Bürger in Schuld-sachen bey
Bürgermeister und Rath zu Grafenau Convenirt werden
und wer hierwieder beschwehret ist, deme stehet der Recours
oder appellation zu unserer Regierung Straubing bevor; es
solle auch längstens alle vierzehnen tag Rath gehalten werden.*

Achtens, sollen wir noch ferners die Stadt und burgerschaft zu
Grafenau in betref der Scharwerch, welche vormals dieselbe
iehe zu zeiten außerhalb der Stadt in unserer Herrschaft
Pernstain verrichten müssen, in soweit, das solches annoch abge-
thann, Sie Grafenauer auch hinführo dafür gnädigst befreyet
Lassen.

*Achtens wollen wir noch ferners die Stadt und burgerschaft zu
Grafenau in betref der Scharwerch, welche vormals dieselbe
iehe zu zeiten außerhalb der Stadt in unserer Herrschaft
Pernstain verrichten müssen, in soweit, das solches annoch abge-
thann, Sie Grafenauer auch hinführo dafür gnädigst befreyet
Lassen.*



Neuntens sollen die zeigen verhören in gemein burgerlichen sachen denen von Grafenau als ein alt hergebrachte sach noch ferners gnädigst bewilliget seyn, doch sollen Sie sich in den zu unseren Landgericht gehörigen händln dessen nicht unternehmen.

Zehentens solle unser burgerschaft zu Grafenau des Renngelds von dem erkaufften Holz auf wiederruffen gnädigst befreyet und erlassen seyn; doch das die von Grafenau in Holzrennen und Flezen gute achtung geben und solche bescheidenheit gebrauchen, das dardurch der Fischwaid kein schaden beschehe.

Eliftens solle in zuekonft die Stadt Grafenau befugt seyn, nur allein von dem aus der Stadt Grafenau kommenden Burgerlichen Vermögen von ieden hundert Gulden Fünf *pro Cento* zur Nachsteuer zuerfordern, was aber außer Lands gehet, sind zehen Gulden von Hundert Gulden einzubringen und unserem Landgericht Pernstain der Verrechnungswillen gegen Schein zuüberschicken.

Zwölftens solle denen von Grafenau die burgerliche *Jurisdiction* beim oberen Wald haus auf maas und weis wie in der Stadt noch ferners, iedoch auf iedmahliges widerruffen zu *exerciren* verwilliget seyn.

Dreyzehendens wirdet gemeiner Stadt Grafenau

Neuntens sollen die zeigen verhören in gemein burgerlichen sachen denen von Grafenau als ein alt hergebrachte sach noch ferners gnädigst bewilliget seyn, doch sollen Sie sich in den zu unseren Landgericht gehörigen händln dessen nicht unternehmen.

Zehentens solle unser burgerschaft zu Grafenau des Renngelds von dem erkaufften Holz auf wiederruffen gnädigst befreyet und erlassen seyn; doch das die von Grafenau in Holzrennen und Flezen gute achtung geben und solche bescheidenheit gebrauchen, das dardurch der Fischwaid kein schaden beschehe.

Eliftens solle in zuekonft die Stadt Grafenau befugt seyn, nur allein von dem aus der Stadt Grafenau kommenden Burgerlichen Vermögen von ieden hundert Gulden Fünf *pro Cento* zur Nachsteuer zuerfordern, was aber außer Lands gehet, sind zehen Gulden von Hundert Gulden einzubringen und unserem Landgericht Pernstain der Verrechnungswillen gegen Schein zuüberschicken.

Zwölftens solle denen von Grafenau die burgerliche *Jurisdiction* beim oberen Wald haus auf maas und weis wie in der Stadt noch ferners, iedoch auf iedmahliges widerruffen zu *exerciren* verwilliget seyn.

Dreyzehendens wirdet gemeiner Stadt Grafenau

der bieshero übliche Pflasterzohl, und zwar von iedem haupt Vieh zwey Pfening, Wagen zwey und ainem Karn Ein Kräu- zer, außer des Salz, so iederzeit frey seyn solle, einzu- bringen und zuverrechnen, gnädigst bestätigt; es hätten aber auch die von Grafenau auf bessere emporheb und unterhaltung des Pflasters schuldigsten bedacht zu- haben.

Vierzehendens solle bey denen Rathshörungen der Burger- meister ein ordentliches Register halten, hierin die Par- theyen aufzeichnen, zur zeit, als Rath abgehalten wird, dem Rathdiener am Dienstag zuvor einen Zötl über jene Par- theyen, so vor Rath zuerfordern, anhängigen.

Fünfzehendens wenn man die Rathsglocken ausge- litten hat, so sollen die die erscheinende von Rath die Reis Uhr aufsetzen; welcher alsdann, es seye Bürgermeister, Inner oder äußerer Rath, Stadtschreiber oder aus- schus (wenn solcher von der Gmeinde wegen erfordert ist) nicht verhanden, in der negsten Viertel- stund soll derselb iedermalen von ieden Viertel ain Kreuzer, der ganz und gar ausbleibt, und der nicht eine Ehehafte Ursach, folglich des Burgermeisters erlaubnüß hat, vier Kreu- zer in die Pixen den gehorsammen und erscheinenden zuer- legen unnachlässig verbunden seyn.

Sechzehendens welcher Mann oder Weibs Persohn zur Rathshörung beruffen, aber über die erforder oder

der bieshero übliche Pflasterzohl, und zwar von iedem haupt Vieh zwey Pfening, Wagen zwey und ainem Karn Ein Kräu- zer, außer des Salz, so iederzeit frey seyn solle, einzu- bringen und zuverrechnen, gnädigst bestätigt; es hätten aber auch die von Grafenau auf bessere emporheb und unterhaltung des Pflasters schuldigsten bedacht zu- haben.

Vierzehendens solle bey denen Rathshörungen der Burger- meister ein ordentliches Register halten, hierin die Par- theyen aufzeichnen, zur zeit, als Rath abgehalten wird, dem Rathdiener am Dienstag zuvor einen Zötl über jene Par- theyen, so vor Rath zuerfordern, anhängigen.

Fünfzehendens, wenn man die Rathsglocken ausge- litten hat, so sollen die die erscheinende von Rath die Reis Uhr aufsetzen; welcher alsdann, es seye Bürgermeister, Inner oder äußerer Rath, Stadtschreiber oder aus- schus (wenn solcher von der Gmeinde wegen erfordert ist) nicht verhanden, in der negsten Viertel- stund soll derselb iedermalen von ieden Viertel ain Kreuzer, der ganz und gar ausbleibt, und der nicht eine Ehehafte Ursach, folglich des Burgermeisters erlaubnüß hat, vier Kreu- zer in die Pixen den gehorsammen und erscheinenden zuer- legen unnachlässig verbunden seyn.

Sechzehendens, welcher Mann oder Weibs Persohn zur Rathshörung beruffen, aber über die erforder oder



erlaubniß des Burgermeisters (der gute *Discretion* brauchen
und ohne sonderbare Ehehafte ursachen auszubleiben nicht
einwilligen solle) ungehorsam seyn wirdet, derselbe solle
um Funfzig Mauer- oder Pflaster Ziegl-Stein un-
nachlässig zur Armen Leuth haus oder anderen der Stadt
nothwendigen gebäu zubringen, gewandelt seyn.

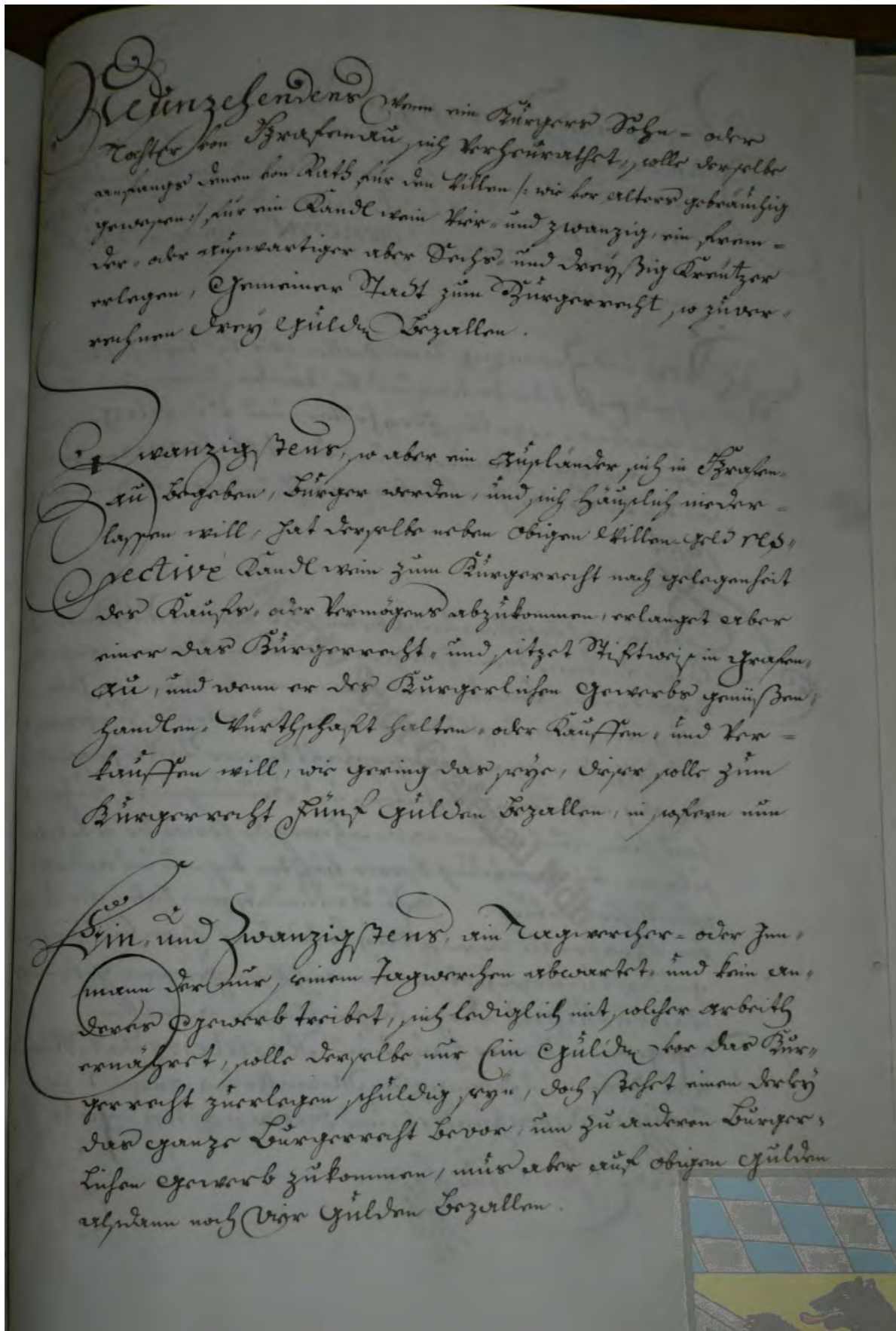
erlaubniß des Burgermeisters (der gute *Discretion* brauchen
und ohne sonderbare Ehehafte ursachen auszubleiben nicht
einwilligen solle) ungehorsam seyn wirdet, derselbe solle
um Funfzig Mauer- oder Pflaster Ziegl-Stein un-
nachlässig zur Armen Leuth haus oder anderen der Stadt
nothwendigen gebäu zubringen gewandelt seyn.

Siebenzehendens, wann von Bürgerlicher Obrig-
keit wegen injurianten, und Tumultanten
ihre ungebiehr willen abgemahnet werden, in platz
ruhe zugeben, dagegen dieselbe Schänden und
Schmächen oder sonst ungehorsam seynd, so oft das
geschiehet und sicher vorkommt, so sollen diese pr. Ein-
hundert Ziegl-Stein, oder nach gestalt und wich-
tigkeit oder öfterer übertretung um mehr Hundert
oder gar Tausend Stein gestrafft und zur armer
Leuth Haus-erbauung oder anderer der Stadt Noth-
wendigkeiten zubringen schuldig seyn; in fällen
aber, wo die *Jurisdiction* hierob verstandener-
massen *ut puncto 2do* unserem Pfliegericht zu-
kommt, demselben kein eingrief erzeugt werden.

Siebenzehendens, wenn von bürgerlicher Obrig-
keits wegen injurianten und Tumultanten
ihrer ungebiehr willen abgemahnet werden, in platz
ruhe zugeben, dagegen dieselbe Schänden und
Schmächen oder sonst ungehorsam seynd, so oft das
geschiehet und sicher vorkommt, so sollen diese pr. Ein-
hundert Ziegl-Stein oder nach gestalt und wich-
tigkeit oder öfterer übertretung um mehr Hundert
oder gar Tausend Stein gestrafft und zur armer
Leuth Haus-erbauung oder anderer der Stadt Noth-
wendigkeiten zubringen schuldig seyn; in fällen
aber, wo die *Jurisdiction* hierob verstandener-
massen *ut puncto 2do* unserem Pfliegericht zu-
kommt, demselben kein eingrief erzeugt werden.

Achzehendens, was ein Inner und Auß-
erer Rath samt dem Ausschus handelt und schließet,
solle die Gemeine Burgerschaft nichts weiters
zu reden haben, als ohnehin ieden, der wieder die ver-
handlung *primo* beschwehrt zuseyn glaubet, das
appellatorium zur höheren Instanz bevor-
gestellt ist.

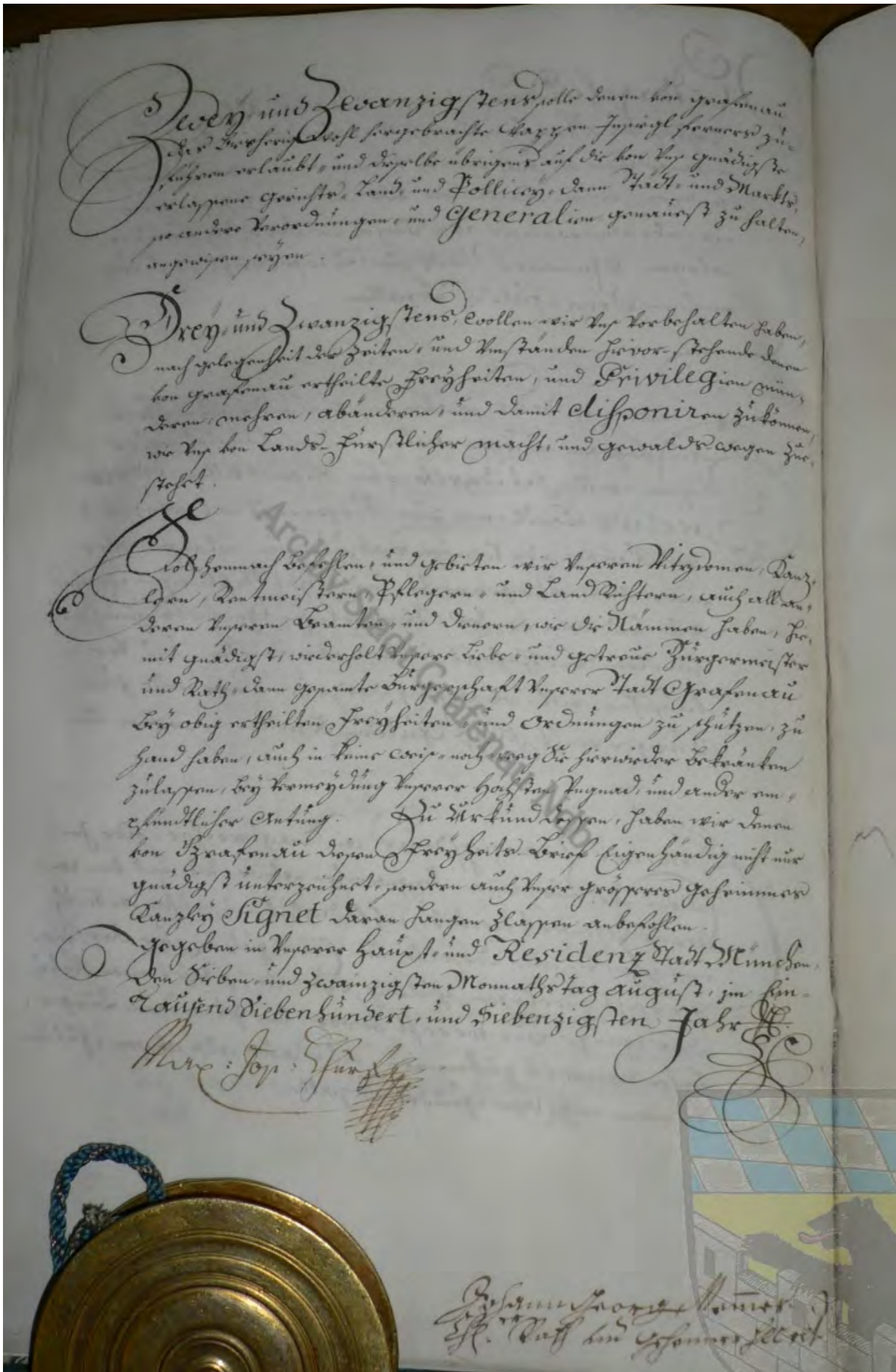
Achzehendens, was ein Inner und Auß-
erer Rath samt dem Ausschus handelt und schließet,
solle die Gemeine Burgerschaft nichts weiters
zu reden haben, als ohnehin ieden, der wieder die ver-
handlung *primo* beschwehrt zuseyn glaubet, das
appellatorium zur höheren Instanz bevor-
gestellt ist.



Neunzehendens, wenn ein Burgers Sohn oder Tochter von Grafenau sich verheurathet, solle derselbe anfangs denen von Rath für den Willen (wie vor alters gebräuchig gewesen) für ein Kandler Wein Vier und zwanzig, ein fremder oder auswärtiger aber Sechs und dreyßig Kreützer erlegen; Gemeiner Stadt zum Burgerrecht so zuverrechnen drey Gulden bezallen.

Zwanzigstens, so aber ein Ausländer sich in Grafenau begeben, burger werden und sich Häuslich niederlassen will, hat derselbe neben obigen Willen geld respective Kandler Wein zum Burgerrecht nach gelegenheit des Kaufs oder Vermögens abzukommen, erlanget aber einer das Burgerrecht und sitzt Stiftsweis in Grafenau und wenn er des Burgerlichen Gewerbs genüßen, handeln, Würthschaft halten oder Kauffen und verkauffen will, wie gering das seye, dieser solle zum Burgerrecht Fünf Gulden bezallen; in sofern nun

Ein und zwanzigstens ain Tagwercher oder Innmann, der nur seinem Tagwerchen abwartet und kein anderes Gewerbe treibet, sich lediglich mit solcher arbeit ernähret, solle derselbe nur Ein Gulden vor das Burgerrecht zuerlegen schuldig seyn, doch stehet derley das ganze burgerrecht bevor, um zu anderen burgerlichen Gewerbe zukommen, mus aber auf obigen Gulden alsdann noch vier Gulden bezallen.



Zwey und zwanzigstens solle denen von grafenau das biesherig wohl hergebrachte Wappen Insigl ferners zuführen erlaubt und dieselbe übrigens auf die von uns gnädigste erlassene Gerichts, Land und Pollicey, dann Stadt und Markts so andere Verordnungen und Generalien genauest zu halten angewiesen seyen.

Drey und zwanzigstens wollen wir uns vorbehalten haben, nach gelegenheit der zeiten und umständen hievorstehende, denen von grafenau ertheilte Freyheiten und Privilegien münden, mehren, abändern und damit disponiren zukönnen, wie uns von Lands-Fürstlicher macht und gewaltswegen zuestehet.

Solchemnach befehlen und gebieten wir unseren Vitzdomen, Kanzlern, Rentmeistern, Pflegern und Land Richtern, auch all anderen unseren beamten und dienern, wie die Nämnen haben, hie mit gnädigst, wiederholt unsere Liebe und getreue Burgermeister und Rath, dann gesamte burgerschaft unserer Stadt Grafenau bey obig ertheilten Freyheiten und Ordnungen zu schützen, zu hand haben, auch in keine weis noch weg Sie hierwieder bekränken zulassen bey vermeydung unserer Höchsten ungnad und anderer empfindtlicher Antung. Zu Urkund dessen haben wir denen von Grafenau diesen Freyheits brief Eigenhändig nicht nur gnädigst unterzeichnet, sondern auch unser grössers geheimmes Kanzley Signet daran hangen zlassen anbefohlen.

Gegeben in unserer Haupt und Residenz Stadt München den Sieben und zwainzigsten Monnathstag august im Eintausend Siebenhundert und Siebenzigsten Jahr

Max. Jos. Churf.

Johann Georg Memmer
Ch.er Rath und geheimer Secret.

